



TOP 10

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (Beilage 25)Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **11. März 2016*****I. Das Gesetzgebungsverfahren vor der Einbringung des Gesetzentwurfs***

Das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Grundordnung der EKD vor der heutigen Einbringung des Gesetzentwurfs in die Landessynode war in zweifacher Hinsicht ungewöhnlich:

1. Die Synode der EKD

Am 9. November 2014 stellte die Synode der EKD fest: „Die EKD ist auf der Basis der Leuenberger Konkordie eine Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen und als solche Kirche“ (*ABl. EKD 2014 S. 339*). Gleichzeitig hat sie das Kirchenamt der EKD beauftragt, „eine Änderung der Grundordnung der EKD vorzulegen, die das Kirchesein der EKD verdeutlicht“ (*ABl. EKD 2014 S. 339*). Mit ihrer Feststellung, dass die EKD Kirche sei, wurde das erstrebte Ziel des Gesetzgebungsverfahrens zugleich als dessen Ausgangspunkt festgelegt. Diese Vorgehensweise ist für Gesetzgebungsverfahren ungewöhnlich.

2. Die Landessynode

Die Landessynode war nach der Eröffnung des Gesetzgebungsverfahrens (*Schreiben des Kirchenamts der EKD vom 9. März 2015*) an der Stellungnahme unserer Landeskirche vom *27. Mai 2015*, die zu den Aufgaben des Oberkirchenrats gehört, ausnahmsweise beteiligt. War dies schon ungewöhnlich, so war die Intensität der Beteiligung der Landessynode beispiellos. Nicht nur der Theologische Ausschuss und der Rechtsausschuss haben in mehreren Sitzungen die aufgeworfenen Fragen erörtert, sondern die gesamte Landessynode hat sich bei einem Studientag am *24. Oktober 2015* unter Beteiligung namhafter Referenten mit der Thematik intensiv befasst. Die gemeinsame kirchenleitende Verantwortung von Oberkirchenrat und Landessynode hat sich dabei in unserer Landeskirche bewährt. Unser gemeinsames Engagement hat auch darüber hinaus Beachtung gefunden und nicht unerheblich dazu beigetragen, dass sowohl der vom Rat in die Synode der EKD eingebrachte Gesetzentwurf von dem Anhörungsentwurf als auch der Gesetzesbeschluss der Synode der EKD vom Gesetzentwurf des Rats abgewichen sind.

II. Die Landeskirche und die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen in Deutschland

Unsere Landeskirche ist an einer fast einhundertjährigen Entwicklung der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen in Deutschland beteiligt.

1. *Der Deutsche Evangelischer Kirchenbund*

Der Deutsche Evangelische Kirchentag hat am 5. September 1919 in Dresden die Vorbereitung der Gründung eines „Bundes der Landeskirchen“, nicht einer „Reichskirche“, „unter Wahrung der Selbständigkeit und des Bekenntnisstandes der einzelnen Landeskirchen“ beschlossen (Huber / Huber, *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert*, Bd. IV, Nr. 269, S. 521). Dieser Beschluss war der Hintergrund für § 3 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 24. Juni 1920: „Die württembergische Landeskirche nimmt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit an den gemeinsamen Aufgaben der deutschen evangelischen Landeskirchen tätigen Anteil.“

Der Kirchenbundesvertrag vom 25. Mai 1922 (Huber / Huber, *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert*, Bd. IV, Nr. 271, S. 525) wurde gemäß § 1 der Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes vom 25. Mai 1922 (Huber / Huber, *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert*, Bd. IV, Nr. 272, S. 526) „unter Vorbehalt der vollständigen Selbständigkeit der verbündeten Kirchen in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung“ abgeschlossen.

2. *Die Evangelische Kirche in Deutschland*

Die ursprüngliche Grundordnung der EKD vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233) beschrieb die EKD als „Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen“, in dem „die bestehende Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit sichtbar“ wird und als „bekennende Kirche“. 1984 wurde die Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie in der Grundordnung unter anderem als Verpflichtung verankert, die in der EKD „bestehende Gemeinschaft auch im Sinne dieser Konkordie zu stärken“ (Kirchengesetz vom 14. Juni 1984 [ABl. EKD S. 249]). Seit der Herstellung der kirchlichen Einheit im wiedervereinigten Deutschland im Jahr 1991 bezeichnet sich die EKD als „Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen“ und „versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi“ (Kirchengesetz vom 24. Februar 1991 [ABl. EKD S. 89]).

Das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD vom 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311) fügt in die Grundordnung folgenden Satz ein: „Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche.“

III. Die reformatorische Ekklesiologie und das evangelische Kirchenrecht

Nach reformatorischer Ekklesiologie ist die geistliche Kirche der wahren Gläubigen als *ecclesia spiritualis* zu unterscheiden von der leiblichen Kirche der äußeren Taufgemeinschaft. Die Gemeinschaft der Getauften erstreckt sich weltweit als *ecclesia universalis* über die Erde und formt sich in den besonderen Kirchenorganisationen als *ecclesiae particulares* aus. Das evangelische Kirchenrecht hat in Abhängigkeit vom geistlichen Geschehen in der *ecclesia spiritualis* die äußere Ordnung der *ecclesia particularis* so zu gestalten, dass sie der reinen Predigt des Evangeliums und der evangeliumsgemäßen Reichung der Sakramente dient. Das evangelische Kirchenrecht kann also nur die *ecclesia particularis* ordnen und dabei versuchen, das Verhältnis von Partikularität und Universalität einerseits und die Verheißung der Teilhabe am Geschehen in der *ecclesia spiritualis* andererseits angemessen zu berücksichtigen.

IV. Das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD

1. Ecclesia spiritualis

Der Bezug zur ecclesia spiritualis soll durch die unveränderte Aussage in Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung zum Ausdruck kommen, dass sich die EKD „als Teil der einen Kirche Jesu Christi“ „verstht“. Die im Anhörungsentwurf noch vorgesehene Formulierung, die EKD „ist Teil der einen Kirche Jesu Christi“, fand sich aufgrund der von uns geäußerten Bedenken bereits in dem in die Synode der EKD eingebrachten Gesetzentwurf des Rats nicht mehr. Freilich ist auch die jetzt unveränderte Redeweise vom „Teil“ ungenau, da damit eine Partikularität zum Ausdruck gebracht wird, die zwar dem Verhältnis der ecclesia particularis zur ecclesia universalis, nicht aber zur ecclesia spiritualis entspricht.

2. Ecclesia particularis

Wenn das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung in dem neu eingefügten Artikel 1 Absatz 1 Satz 4 Grundordnung die EKD so beschreibt, dass sie „als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche“ sei, so kann das Kirchengesetz von der EKD nur als ecclesia particularis sprechen. Doch auch diese Redeweise bedarf in dreifacher Hinsicht der Präzisierung:

a) Kirchenbund, nicht Bundeskirche

Mit der Beschreibung der EKD als Kirche wird nicht einer substantiellen Veränderung der EKD vom Bund (1948) über die Gemeinschaft (1991) zur Kirche (2015) Ausdruck verliehen. Die EKD bleibt vielmehr in ihrer Substanz kirchenrechtlich ein Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen und staatskirchenrechtlich ein Verband von zusammengeschlossenen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (*Artikel 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 3 WRV*). Geändert hat sich die Qualität dieses Bundes und Verbandes als Gemeinschaft, wie sich beispielsweise an einer verstärkten Gesetzgebung der EKD für die Gliedkirchen zeigt.

Die Grundordnung der EKD bleibt eine paktierte Verfassung. Die Verfassungsänderung allein durch die Organe der EKD muss sich deshalb im Rahmen der Paktierungsgrenze bewegen; für darüber hinausgehende Änderungen der Grundordnung bedarf es der Zustimmung aller Gliedkirchen. Auch aufgrund unserer Stellungnahme geht das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD im Gegensatz zum Anhörungsentwurf von einem Überschreiten der Paktierungsgrenze aus, weshalb nach Artikel 3 Absatz 1 die Zustimmung aller Gliedkirchen erforderlich ist. In der Gesetzesbegründung wird auf unsere Nachfrage im Anhörungsverfahren hin klargestellt, dass auch durch die jetzt beschlossene Änderung der Grundordnung die Paktierungsgrenze weder aufgehoben noch verschoben wird.

b) Gemeinschaft und Kirchengemeinschaft

Die EKD ist nicht schon, wie die Synode der EKD am 9. November 2014 festgestellt hat, als Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen selbst Kirche. Die Gemeinschaft der Gliedkirchen der EKD konnte aber auch durch die in Leuenberg erklärte Kirchengemeinschaft vertieft werden; zugleich konnte die Leuenberger Kirchengemeinschaft auch in der Gemeinschaft der Gliedkirchen der EKD verwirklicht werden. Nur aus der Wechselwirkung zwischen der Gemeinschaft der Gliedkirchen der EKD und der Leuenberger Kirchengemeinschaft konnte sich die Gemeinschaftsfunktion der EKD ergeben, die durch die Leuenberger Konkordie ermöglicht wird

und zugleich über sie hinausgeht. Diese Dialektik wird aufgrund unserer Anfragen jetzt in der Gesetzesbegründung deutlich hervorgehoben.

c) Ekklesiale Funktion, kein ekklesiologischer Status

Diese Gemeinschaftsfunktion der EKD soll in der Grundordnungsänderung zum Ausdruck kommen und wird in der Gesetzesbegründung betont. Zur umfassenden Partikularkirche mit ekklesiologischem Status wird die EKD dadurch nicht; umschrieben werden vielmehr ihre ekklesialen Funktionen als Gemeinschaft der Gliedkirchen. Die EKD „ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche“ in dem Sinne, dass sie eine unter mehreren kirchlichen Ebenen darstellt, die zusammen eine Partikularkirche bilden. Nur die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke oder Kirchenkreise, Landeskirchen, gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die EKD in ihrem gemeinschaftlichen Zusammenwirken bei der Wahrnehmung ihrer unterschiedlichen Aufgaben bilden in dieser Gemeinschaft eine *ecclesia particularis*. Daher bleiben, wie die Gesetzesbegründung aufgrund unserer Nachfragen unmissverständlich betont, das Kirchenmitgliedschaftsrecht, das Kirchensteuerrecht, das Recht der Ordination und das Verhältnis der Organe der EKD zueinander unverändert.

Die begründende und begrenzende Wirkung der Gemeinschaft der Gliedkirchen für die kirchlichen Aufgaben der EKD im Zusammenwirken mit Kirchengemeinden und Landeskirchen wird aufgrund der Gesetz gewordenen Änderungen des Beschlussvorschlages des Rechtsausschusses der Synode der EKD auch durch die systematische Stellung des Satzes 4 in Artikel 1 Absatz 1 betont.

V. Der Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

1. Artikel 1

Der Gesetzentwurf des Oberkirchenrats sieht vor, durch Artikel 1 den § 3 des Kirchenverfassungsgesetzes so zu ändern, dass Kontinuität und Wandel zugleich zum Ausdruck gebracht werden. Bleiben soll die Einschränkung, dass die tätige Anteilnahme an den Gemeinschaftsaufgaben unter Wahrung der Selbständigkeit der Landeskirche erfolgt. Ersetzt werden sollen die „gemeinsamen Aufgaben der deutschen evangelischen Landeskirchen“ durch die „Gemeinschaft der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Damit soll die bleibende Substanz als Bund und die geänderte Qualität dieses Bundes als Gemeinschaft zugleich verdeutlicht werden.

2. Artikel 2

Artikel 2 des Gesetzentwurfs des Oberkirchenrats soll die Zustimmung unserer Landeskirche zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD vom 11. November 2015 (*ABl. EKD S. 311*) ermöglichen. Die Ermächtigung des Landesbischofs, die Zustimmungserklärung für unsere Landeskirche abzugeben, bedarf der Gesetzesform, da § 23 Nummer 2 Kirchenverfassungsgesetz auf den in der Grundordnung nicht geregelten Fall der Zustimmung der Gliedkirchen zu Änderungen der Grundordnung nicht anwendbar ist.

3. *Weiteres Verfahren*

Es wird angeregt, den Gesetzentwurf federführend an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses zu verweisen. Der Gesetzentwurf bedarf nach § 18 Abs. 2 Satz 3 Kirchenverfassungsgesetz der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der bei der zweiten Lesung Anwesenden. Nach § 16 Absatz 2 Satz 3 der Geschäftsordnung der Landessynode müssen erste und zweite Lesung an verschiedenen Tagen stattfinden.

Vielen Dank für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit!

Oberkirchenrat, Dr. Michael Frisch